



Aktenzeichen: DSG-DBK 04/2022

(=1. Instanz IDSG 10/2021)

**Im Namen der Deutschen Bischofskonferenz
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls**

B E S C H L U S S

In dem Rechtsstreit

XX

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

gegen

e.V.

- Antragsgegner- und Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Prof. Dr. iur. Gernot Sydow, die beisitzenden Richter mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz Rainer Kaschel und Florian Reichert und die beisitzenden Richter mit akademischem Grad im kanonischen Recht Prof. Dr. theol. lic. iur. can. Bernhard Anuth und Prof. Dr. theol. lic. iur. can. Georg Bier

am 03.01.2023

b e s c h l o s s e n:

Auf die Beschwerde des Rechtsmittelführers hin wird der Beschluss des Interdiözesanen Datenschutzgerichts vom 25. April 2022 insoweit aufgehoben, als der Beschluss die Feststellung getroffen hat, dass die Vernichtung der Beistandsakte rechtswidrig gewesen sei. Der auf diese Feststellung gerichtete Antrag wird als unzulässig verworfen.

Gerichtsgebühren werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.

Entscheidungsgründe:

- 1 I. 1. Die Parteien streiten über den Umgang mit Verfahrensakten durch eine Mitarbeiterin des Rechtsmittelführers in ihrer Funktion als Verfahrensbeistand in einem familiengerichtlichen Verfahren. Dieses Verfahren hatte den Entzug der elterlichen Sorge des Antragstellers für seinen Sohn zum Gegenstand. Das Amtsgericht X hatte 2020 die beim Rechtsmittelführer beschäftigte XX nach § 158 FamFG zum Verfahrensbeistand für den minderjährigen Sohn des Antragstellers bestellt. Am 9. September 2020 hat Frau XX eine Stellungnahme vor dem Amtsgericht abgegeben. Mit Beschluss vom 28. Oktober 2020 hat das Amtsgericht dem Antragsteller das Sorgerecht entzogen. Der Antragsteller hat dagegen Rechtsmittel zum Oberlandesgericht XX eingelegt; vor dem OLG XX ist Frau XX nicht als Verfahrensbeistand bestellt worden.
- 2 Nachdem verschiedene Anträge des Antragstellers vom Interdiözesanen Datenschutzgericht teils als unzulässig verworfen, teils als unbegründet abgewiesen worden sind, steht in der

Rechtsmittelinstanz vor dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz noch in Frage, ob es rechtswidrig war, dass die Mitarbeiterin des Antragsgegners die von ihr angelegten Akten über das familiengerichtliche Verfahren im Nachgang zur mündlichen Verhandlung, also bereits vor dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, vernichtet hat. Das Interdiözesane Datenschutzgericht hat dies bejaht. Der Rechtsmittelführer wendet sich mit seinem Rechtsmittel gegen diese Feststellungsentscheidung.

3

2. Der Antragsteller hat vor dem Interdiözesanen Datenschutzgericht beantragt,

1. festzustellen, dass der Antragsgegner seine Datenschutzrechte verletzt hat durch

- a) Vernichtung der Akte;
- b) Nichterteilung der Auskunft;
- c) Datenweitergabe an die XX GmbH,

2. den Antragsgegner zu verpflichten,

- a) die unrichtigen Angaben der personenbezogenen Daten unverzüglich zu berichtigen,
- b) die unrichtigen Angaben in der Verarbeitung einzuschränken,
- c) alle Empfänger, denen unrichtige Daten offengelegt wurden, zu unterrichten,
- d) ein Ordnungsgeld zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird,
- e) Schadenersatz in angemessener Höhe an den Antragsteller zu leisten.

4

3. Der Antragsgegner hat vor dem Interdiözesanen Datenschutzgericht beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

5

3. Das Interdiözesane Datenschutzgericht hat mit Beschluss vom 25. April 2022

1. festgestellt, dass die Vernichtung der Beistandsakte durch den Antragsgegner rechtswidrig gewesen ist;
2. den weiteren Antrag des Antragstellers als unbegründet zurückgewiesen, soweit die Datenweitergabe an die XX GmbH betroffen ist,
3. die übrigen Anträge des Antragstellers als unzulässig verworfen.

6

Der Beschluss des Interdiözesanen Datenschutzgerichts ist dem Antragsteller am 30. April 2022 zugestellt worden. Das Zustelldatum an den Antragsgegner ausweislich des vermutlich

von einer Mitarbeiterin der Kanzlei unterzeichneten postalischen Rückscheins (Blatt 152R der erstinstanzlichen Akte) war bereits der 29. April 2022. Allerdings war das Zustelldatum ausweislich der von der Prozessbevollmächtigten selbst unterzeichneten Empfangsbescheinigung erst der 4. Mai 2022 (Blatt 167 der erstinstanzlichen Akte).

7 4. Am 1. August 2022 hat der Antragsgegner Rechtsmittel eingelegt. Der Antragsgegner und Rechtsmittelführer beantragt vor dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz, die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Vernichtung der Beistandsakte zu überprüfen.

8 5. Der Antragsteller und Rechtsmittelgegner beantragt vor dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz mit Schriftsatz vom 6. August 2022, den Rechtsmittelantrag zurückzuweisen.

9 6. Der Vorsitzende hat die Verfahrensparteien mit Beschluss vom 19. September 2022 darauf hingewiesen, dass eine Verwerfung des in der Rechtsmittelinstanz noch weiterverfolgten Feststellungsantrags als unzulässig in Betracht kommt, weil die möglicherweise von der Mitarbeiterin des Antragsgegners verletzten Normen dem Antragsteller keinen Drittschutz vermitteln dürften und daher das Erfordernis des § 8 Abs. 1 S. 1 KDSGO einer eigenen Rechtsverletzung des Antragstellers nicht erfüllt sein dürfte.

10 7. Der Rechtsmittelführer begründet seinen Antrag vor dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz folgendermaßen: Für Beistandsakten in einem familiengerichtlichen Verfahren gebe es keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und auch sonst keine Richtlinien oder Erfahrungswerte, an denen sich ein Verfahrensbeistand orientieren könne. Die Aufbewahrung der Beistandsakte über einen längeren Zeitraum sei nicht erforderlich, weil sich alle erhobenen Daten in der Gerichtsakte befänden. Dies müsse der Verfahrensbeistand am Ende der Erstellung des Gutachtens auch versichern. Nachdem die Tätigkeit des Verfahrensbeistands beendet gewesen sei und auch klar gewesen sei, dass dieser keine weiteren Tätigkeiten im diesem Verfahren entfalten würde, sei die Akte mangels gesetzlicher Grundlage zu ihrer Aufbewahrung rechtmäßig vernichtet worden.

11 Zu den näheren Umständen der Aktenvernichtung und der Einschätzung ihrer zum Verfahrensbeistands berufenen Mitarbeiterin, dass zu diesem Zeitpunkt das familiengerichtliche Verfahren jedenfalls der Sache nach bereits abgeschlossen war, hat der Rechtsmittelführer ergänzend mit Schriftsatz vom 6. Oktober 2022 (ABl. 74 – 75) vorgetragen.

8. Der Rechtsmittelgegner hat seinen Antrag vor dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz in mehreren Schriftsätzen (grundlegend im Schriftsatz vom 6. August 2022, ABl. 14 – 20, sodann Schriftsatz vom 29. August 2022, ABl. 23 – 29) begründet.

12 Mit Blick auf den Hinweisbeschluss des Gerichts vom 19. September 2022 führt er mit zwei Schriftsätzen vom 29. September 2022 (ABl. 53 – 55, ABl. 56 – 62) aus, eine Verletzung des ihn schützenden KDG ergebe sich insbesondere daraus, dass der Rechtsmittelführer es unterlassen habe, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz seiner Daten zu ergreifen. Diesen Vortrag wiederholt er sinngemäß und teils wörtlich mit Schriftsätzen vom 4. Oktober 2022 (ABl. 69 – 73) und vom 10. Oktober 2022 (ABl. 79 – 83 sowie ABl. 84 – 89).

13 II. 1. Die Beschwerde ist zulässig, insbesondere fristgerecht eingelegt. Für den Lauf der Beschwerdefrist von drei Monaten nach § 17 Abs. 1 KDSGO ist auf den Empfang durch die Prozessbevollmächtigte des Antragsgegners, nicht auf Kanzleimitarbeiter abzustellen. Die am 1. August 2022 eingelegte Beschwerde ist damit fristgerecht.

14 2. Die Beschwerde des Antragsgegners hat Erfolg und führt zur teilweisen Aufhebung des Beschlusses des Interdiözesanen Datenschutzgerichts und insoweit zur Verwerfung des vom Antragsteller gestellten Feststellungsantrags als unzulässig.

15 a) Nach § 8 Abs. 1 S. 1 KDSGO setzt die Antragsbefugnis in den Verfahren vor den kirchlichen Datenschutzgerichten voraus, dass der Antragsteller vortragen kann, durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in eigenen Rechten verletzt zu sein. Diese Norm der kirchlichen Gerichtsordnung entspricht § 42 Abs. 2 der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). An dieser Antragsbefugnis fehlt es, weil die Vernichtung der Beistandsakten nicht gegen Normen verstoßen hat, die gerade den Antragsteller in eigenen Rechten schützen.

16 b) Es spricht zwar viel dafür, dass – wie im angefochtenen Beschluss des Interdiözesanen Datenschutzgerichts zu Recht ausgeführt worden ist – die Vernichtung der Beistandsakten rechtswidrig war und gegen Sorgfalts- und Nebenpflichten des Antragsgegners aus dem vom Familiengericht erteilten Auftrag zur Verfahrensbeistandschaft verstoßen hat. Nach dem Vortrag des Antragsgegners ist die Aktenvernichtung zu einem Zeitpunkt erfolgt, nachdem zwar das Gutachten erstellt war und der mündliche Verhandlungstermin vor dem Amtsgericht stattgefunden hatten, aber bevor das familiengerichtliche Verfahren rechtskräftig abgeschlossen

war. Aus der schriftsätzlichen Äußerung, dass es sich der eigenen Mitarbeiterin weder erschließen noch aufdrängen musste, dass gegen die Beschlüsse Beschwerde beim OLG XX eingelegt würde, dürfte darauf zu schließen sein, dass die Mitarbeiterin des Antragsgegners die Aktenvernichtung vorgenommen hat, ohne sich zuvor aktiv über den Stand und förmlichen Abschluss des familiengerichtlichen Verfahrens durch Eintritt der Rechtskraft zu erkundigen.

17 Dabei kann dem Antragsgegner zugutegehalten werden, dass sich das familiengerichtliche Verfahren aus Sicht seiner zum Verfahrensbeistand berufenen Mitarbeiterin zu diesem Zeitpunkt jedenfalls in der Sache als abgeschlossen darstellt haben und aus ihrer Sicht mit einer Einlegung eines Rechtsmittels nicht zu rechnen gewesen sein mag. Es besteht kein Grund zur Annahme, die Mitarbeiterin des Antragsgegners habe bewusst und vorsätzlich gegen ihre Verfahrenspflichten verstoßen und die ordnungsgemäße Durchführung des weiteren familiengerichtlichen Verfahrens durch Aktenvernichtung hintertreiben wollen. Darauf kommt es indes nicht an, weil mit der Feststellung eines Pflichtverstoßes kein Vorsatz- oder Schuldvorwurf verbunden ist.

18 c) Die Normen, die durch die Aktenvernichtung verletzt worden sein dürften, schützen nicht die Rechte des Antragstellers, so dass ihre Verletzung keine Antragsbefugnis vor den kirchlichen Gerichten in Datenschutzsachen begründen kann.

19 Das Recht des Antragstellers auf informationelle Selbstbestimmung, dessen Schutz das Datenschutzrecht nach § 1 KDG dient, kann durch eine Löschung von über ihn gespeicherten Daten nicht verletzt sein, weil durch Löschung der datenschutzrechtlich rechtfertigungsbedürftige Persönlichkeitseingriff ja gerade beendet wird. Die Rechtswidrigkeit der Aktenvernichtung ergibt sich nicht aus einem Verstoß gegen das den Antragsteller schützende KDG, und zwar auch dann nicht, wenn während der Verarbeitung und Speicherung der Daten gegen Verfahrensvorschriften des KDG verstoßen worden sein sollte, wie es der Rechtsmittelgegner vorträgt.

20 Bei der Aktenvernichtung, um die es vorliegend angesichts der gestellten Anträge allein geht, kommen nur Verstöße gegen andere Rechtsnormen in Betracht, insbesondere gegen die aus §§ 158, 158b FamFG ableitbaren Pflichten eines Verfahrensbeistands, die zur Nebenpflicht des vom Familiengericht erteilten Auftrags geworden sein dürften.

21 Diese Normen sind indes nicht den Interessen des Antragstellers zu dienen bestimmt, weil ein Verfahrenspfleger nicht wie ein Rechtsanwalt die Stellung und Pflichtenbindung eines Organs der Rechtspflege hat, sondern nach §§ 158 Abs. 1 S. 1, 158b Abs. 1 FamFG allein die Interessen des Kindes wahrzunehmen hat. Sorgfaltspflichtverstöße des Verfahrensbeistands im Umgang

mit Verfahrensakten berühren das Verhältnis zwischen Kind und Verfahrensbeistand sowie ggfs. das Verhältnis zwischen beauftragendem Gericht und Verfahrensbeistand, nicht aber die Rechte anderer Verfahrensbeteiligter wie des Antragstellers.

22 Es gehört nicht zu den Aufgaben der kirchlichen Datenschutzgerichtsbarkeit, jenseits der Abwehr von Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht von Betroffenen auf deren Antrag hin eine allgemeine Rechtmäßigkeitskontrolle des Handelns von Datenverarbeitern vorzunehmen.

23 d) Soweit der Rechtsmittelgegner in seinen Schriftsätzen, die er nach dem Hinweisbeschluss des Gerichts vom 19. September 2022 vorgelegt hat, verschiedene andere mögliche Verstöße gegen das KDG rügt, die durch Handlungen des Rechtsmittelführers zur Datenverarbeitung unabhängig von der Aktenvernichtung erfolgt sein sollen, bezieht sich dieser Vortrag des Rechtsmittelgegners nicht auf den von ihm in erster Instanz gestellten und in zweiter Instanz weiterverfolgten Feststellungsantrag. Dieser vor dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz noch anhängige Antrag hat allein die Aktenvernichtung zum Gegenstand. Der ergänzende Vortrag des Rechtsmittelgegners zu anderen Verstößen gegen das KDG könnte nur nach einer Klageänderung Berücksichtigung finden. Einen entsprechenden, sein Rechtsschutzbegehren erweiternden Antrag hat der Rechtsmittelführer indes nicht gestellt. Das erkennende Gericht hätte zudem eine solche Klageänderung nicht nach § 91 Abs. 1 VwGO für sachdienlich gehalten, so dass eine Klageänderung, auch wenn sie vom Rechtsmittelführer beantragt worden wäre, unzulässig gewesen wäre. Es bedurfte daher keines gerichtlichen Hinweises auf das Erfordernis einer Klageänderung für den Fall, dass der Rechtsmittelführer auch andere Handlungen des Rechtsmittelführers als die Aktenvernichtung zum Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens machen wollte.

24 3. Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus § 16 KDSGO.

Prof. Dr. Sydow M. A.

Kaschel

Reichert

Prof. Dr. Anuth

Prof. Dr. Bier